

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Vorlage A: Einsatz von zivildienstpflichtigen Personen im Zivilschutz

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² wird wie folgt geändert:

Art. 29a Dienstleistungen von zivildienstpflichtigen Personen in einer Zivilschutzorganisation

Zivildienstpflichtige Personen bleiben während der Dienstleistung in einer Zivilschutzorganisation der Zivildienstgesetzgebung unterstellt.

Art. 36 Soll- und Ist-Bestand

¹ Die Kantone legen aufgrund ihres Leistungsprofils und ihrer Organisationsstruktur den Soll-Bestand an Dienstleistenden fest, den sie zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 28 benötigen. Sie aktualisieren den Soll-Bestand mindestens alle fünf Jahre.

² Der Ist-Bestand umfasst die eingeteilten und ausgebildeten Zivilschutzangehörigen, die rekrutierten, aber noch nicht ausgebildeten Zivilschutzangehörigen sowie die dem Zivilschutz zugewiesenen zivildienstleistenden Personen.

AS

¹ BBl ...

² SR 520.1

³ Liegt der Ist-Bestand eines Kantons unter seinem Soll-Bestand, so weist dieser Kanton einen Unterbestand auf. Liegt der Ist-Bestand eines Kantons über seinem Soll-Bestand, so weist dieser Kanton einen Überbestand auf.

⁴ Ist-, Unter- und Überbestand müssen jährlich erhoben werden.

⁵ Die Kantone stellen dem BABS die Zahlen zu den Beständen jährlich, die Grundlagen zur Festlegung des Sollbestands auf Anfrage zur Verfügung.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 36a Ausgleichen eines Unterbestands

¹ Weist ein Kanton in einem Jahr einen Unterbestand auf, so kann dieser in erster Priorität mit Schutzdienstpflichtigen aus Kantonen mit einem Überbestand, in zweiter Priorität mit zivildienstpflichtigen Personen ausgeglichen werden.

² Das BABS kann einem Kanton mit einem Unterbestand Schutzdienstpflichtige aus einem Kanton mit einem Überbestand zuteilen.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und das Verfahren.

Art. 46a Aufgebot zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation

¹ Die Zivilschutzorganisationen stellen der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst zur Erstellung des Aufgebots ihre Einsatzplanung und die Dienstvoranzeigen für die im Folgejahr zu leistenden Ausbildungsdienste zur Verfügung.

² Sie teilen den zivildienstpflichtigen Personen die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.

³ Zu einer Zivildienstleistung für einen Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 bietet die zuständige Zivilschutzorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgeblichen kantonalen Verfahren auf.

Art. 49 Abs. 1^{ter}

^{1^{ter}} Zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, müssen die Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach ihrer Zuweisung zum Zivilschutz beginnen.³

Art. 93 Abs. 3

³ Die Kantone können die Daten von Schutzdienstpflichtigen sowie von zivildienstpflichtigen Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, bearbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist. Sie können die sanitätsdienstlichen Daten zur Beurteilung der Fähigkeit, einen bevorstehenden Dienst zu leisten, bearbeiten.

³ Wird zu Ziffer 1^{bis}, wenn Vorlage A vor Vorlage B in Kraft tritt.

Art. 94 Abs. 1

¹ Die kontrollführenden Stellen der Kantone geben dem BABS die Daten über Schutzdienstpflichtige sowie über zivildienstpflichtige Personen, die Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation erbringen, bekannt, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz notwendig ist.

Art. 99a Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Personen, die am 31. Dezember 2025 im gesamtschweizerischen Personalpool nach bisherigem Recht erfasst waren und in diesem Zeitpunkt das 28. Altersjahr noch nicht vollendet hatten, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Änderung einer Zivilschutzorganisation zugeteilt werden und die Grundausbildung beginnen, es sei denn, sie haben diese schon absolviert.

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁴ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 13 Bst. q

Das PISA dient zur Erfüllung folgender Aufgaben:

- q. Planung, Bewirtschaftung und Kontrolle von Dienstleistungen durch Zivildienstpflichtige in einer Zivilschutzorganisation.

Art. 14 Abs. 2 Bst. c

² Es enthält folgende Daten der Zivildienstpflichtigen:

- c. bei einer Verpflichtung zur Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation:
 1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad,
 2. Daten über die Zuweisung zu einer Zivilschutzorganisation,
 3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen,
 4. Daten über das Kaderpotenzial und die Kaderbeurteilung,
 5. Daten über die Eignung zur Ausübung von bestimmten Funktionen sowie von speziellen Funktionen mit erhöhten Anforderungen, sofern sich die Eignung nicht aus dem Leistungsprofil ergibt,
 6. Daten über die persönliche Ausrüstung.

Art. 17 Abs. 4^{quinquies}

^{4quinquies} Daten nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c werden ab dem Zeitpunkt, in dem die zivildienstpflichtige Person nicht mehr einer Zivilschutzorganisation zugewiesen ist, während fünf Jahren aufbewahrt.

2. Zivildienstgesetz vom 6. Oktober 1995⁵

Art. 3a Abs. 2

² Er leistet Beiträge zur Erfüllung der Aufgaben des Sicherheitsverbunds Schweiz und zur Unterstützung der Aufgaben des Zivilschutzes in Kantonen mit einem Unterbestand an Schutzdienstpflichtigen.

Art. 7a Einsätze im Rahmen von Schwerpunktprogrammen und im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen

¹ Die Vollzugsstelle kann bei Einsätzen im Rahmen von Schwerpunktprogrammen die Rechte und Pflichten eines Einsatzbetriebs übernehmen.

² Sie koordiniert die Einsätze zur Vorbeugung und Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie zur Regeneration nach solchen Ereignissen mit den betroffenen Führungsorganen und den zuständigen Fachinstanzen.

³ Sie kann die zusätzlichen ungedeckten Kosten dieser Einsätze im Rahmen der bewilligten Kredite ganz oder teilweise übernehmen. Der Bundesrat regelt die Voraussetzungen.

⁴ Der Bundesrat legt für Institutionen, die zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen zivildienstpflichtige Personen einsetzen wollen, Folgendes fest:

- a. die Anforderungen zur Anerkennung als Einsatzbetrieb;
- b. die Vorschriften über ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren.

Art. 8 Abs. 2 und 3

² Zivildienstpflichtige Personen können zu ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation verpflichtet werden. Die Leistungspflicht endet, wenn im Zivilschutz 80 Dienstage geleistet sind, spätestens aber vier Jahre vor der Entlassung aus der Zivildienstpflicht. Würde die Leistungspflicht während einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes vom 20. Dezember 2019⁶ (BZG) enden, so dauert sie bis zum Ende des Einsatzes.

³ Zivildienstpflichtige Personen, die Einsätze im Ausland oder als Kader in einer Zivilschutzorganisation leisten wollen, können sich verpflichten, bis zur Entlassung aus der Zivildienstpflicht längere Zivildienstleistungen zu erbringen. Die Gesamtdauer der Zivildienstleistungen nach Absatz 1 darf dabei höchstens um die Hälfte überschritten werden.

Art. 9 Abs. 2 und 3

² Die Pflicht zur Erbringung ordentlicher Zivildienstleistungen nach Absatz 1 Buchstabe d umfasst auch Einsätze in Zivilschutzorganisationen und die dafür notwendige Teilnahme bei der Funktionszuteilung und Zuweisung.

⁵ SR 824.0

⁶ SR 520.1

³ Die ordentlichen Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation umfassen:

- a. Grundausbildung (Art. 49 BZG⁷);
- b. Zusatzausbildung (Art. 50 BZG);
- c. Weiterbildung (Art. 52 BZG);
- d. Wiederholungskurse (Art. 53 BZG);
- e. Einsätze nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG.

Art. 18 Abs. 1

¹ Zum Zivildienst zugelassen wird, wer den Einführungstag vollständig besucht und sein Gesuch danach bestätigt hat. Die Vollzugsstelle legt die Anzahl der zu leistenden Zivildiensttage, die Pflicht zur Erbringung von Zivildienstleistungen in einer Zivilschutzorganisation sowie die Dauer der Zivildienstpflicht fest.

Art. 18a Abs. 1

¹ Die Vollzugsstelle eröffnet ihren Entscheid der gesuchstellenden Person sowie den zuständigen Stellen des VBS.

Art. 19 Abs. 7 und 8

Aufgehoben

Art. 19a Einsatzvereinbarung

¹ Die zivildienstpflichtige Person und der Einsatzbetrieb schliessen eine Einsatzvereinbarung ab.

² Die Einsatzvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Vollzugsstelle.

³ Die Vollzugsstelle verweigert die Genehmigung, wenn:

- a. der Leumund der zivildienstpflichtigen Person den Einsatz nicht zulässt;
- b. die fachliche Qualifikation für den Auslandeinsatz nicht vorliegt;
- c. sie die zivildienstpflichtige Person für den vereinbarten Einsatzzeitraum bereits für eine Zivildienstleistung in einer Zivilschutzorganisation aufgeboten hat;
- d. sie begründete Zweifel hat, dass sich die zivildienstpflichtige Person für den Einsatz eignet.

⁴ Für Einsätze zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen sowie für Einsätze in Zivilschutzorganisationen ist keine Einsatzvereinbarung erforderlich.

⁷ SR 520.1

Art. 22 Abs. 2^{bis}–3

^{2bis} Wird die Zivildienstleistung in einer Zivildienstorganisation erbracht, so eröffnet die Vollzugsstelle der zivildienstpflichtigen Person gestützt auf die Dienstvoranzeige der zuständigen Zivildienstorganisation das Aufgebot für die im Folgejahr vorgesehenen Ausbildungsdienste. Die Einzelheiten, insbesondere Antrittsort und -zeit, teilt die zuständige Zivildienstorganisation der zivildienstpflichtigen Person spätestens sechs Wochen vor Beginn der Zivildienstleistung mit.

^{2ter} Zu einem Einsatz nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 BZG⁸ bietet die zuständige Zivildienstorganisation die zivildienstpflichtige Person nach dem massgebenden kantonalen Verfahren auf. Die Vollzugsstelle bestätigt nachträglich schriftlich das kantonale Aufgebot.

³ Der Bundesrat regelt, in welchen Fällen Aufgebotsfristen von weniger als drei Monaten gelten.

Art. 23 Abs. 1

¹ Die Vollzugsstelle kann einen Einsatz aus wichtigen Gründen vorzeitig abbrechen, insbesondere wenn eine Zivildienstorganisation zivildienstpflichtige Personen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen benötigt.

Art. 28 Abs. 5

⁵ Für zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivildienstorganisation Zivildienstleistungen erbringen, gelten die Regelungen für die Schutzdienstleistenden.

Art. 29 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Einsatz in einer Zivildienstorganisation gilt Artikel 39 BZG⁹.

Art. 31 Abs. 2

² Absatz 1 gilt nicht bei einem Einsatz in einer Zivildienstorganisation oder zur Bewältigung einer Katastrophe oder Notlage.

Art. 36 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Wer Zivildienstleistungen in einer Zivildienstorganisation erbringt, absolviert die ordentliche Grundausbildung nach Artikel 49 BZG¹⁰ zusammen mit den Schutzdienstleistenden.

⁸ SR 520.1

⁹ SR 520.1

¹⁰ SR 520.1

Art. 40a Abs. 1^{bis}

^{1bis} Zivildienstpflichtige Personen, die in einer Zivilschutzorganisation Zivildienstleistungen erbringen, tragen die von der Zivilschutzorganisation abgegebenen Ausrüstungsgegenstände.

Art. 41 Abs. 3

³ Zivilschutzorganisationen sowie die Ausbildungszentren des Zivilschutzes gelten im Zusammenhang mit Zivildienstleistungen nach Artikel 9 Absätze 2 und 3 als Einsatzbetriebe des Zivildiensts.

Art. 44 Abs. 2

² Handelt es sich beim Einsatzbetrieb um eine Zivilschutzorganisation oder um ein Ausbildungszentrum des Zivilschutzes, so kann die Vollzugsstelle die Inspektion gemeinsam mit dem Kanton durchführen.

Art. 46 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Von Institutionen des Bundes, von Zivilschutzorganisationen in Kantonen mit einem Unterbestand und von Ausbildungszentren des Zivilschutzes wird keine Abgabe erhoben.

Art. 65 Abs. 2

² Keine aufschiebende Wirkung haben Beschwerden gegen Verfügungen, mit denen zivildienstpflichtige Personen:

- a. zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen aufgeboden oder umgeteilt werden (Art. 7a und 23);
- b. zu Ausbildungsdiensten in Zivilschutzorganisationen aufgeboden werden.

Art. 80 Abs. 1^{bis} Bst. a und b, 2 Einleitungssatz sowie Bst. a und b

^{1bis} Sie kann besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten über:

- a. die Militärdiensttauglichkeit der gesuchstellenden Personen;
- b. die Tauglichkeit und die Fähigkeit von zivildienstpflichtigen Personen, in Zivilschutzorganisationen Zivildienstleistungen zu erbringen;

² An das Informationssystem können online angeschlossen werden:

- a. die zuständigen Stellen des VBS für die Übermittlung von Daten über:
 1. die Gesuchsbehandlung,
 2. die Tauglichkeit, in Zivilschutzorganisationen Zivildienstleistungen zu erbringen,
 3. die Funktionszuteilung,
 4. das Erlöschen der Militärdienstpflicht;

- b. die für den Zivilschutz zuständigen Stellen der Kantone und Gemeinden für die Übermittlung von Daten zur Zuweisung zu einer Zivilschutzorganisation, zur Dienstvoranzeige, zur Aufgebotserstellung und zur Abrechnung der geleisteten Dienstage;

Art. 80b Abs. 1 Bst. c, g und j

¹ Die Vollzugsstelle gibt nachstehenden Stellen Personendaten bekannt, soweit dies zur Erfüllung folgender Aufgaben notwendig ist:

- c. den Vertrauensärzten und -ärztinnen sowie dem Militärärztlichen Dienst zur Abklärung der Arbeitsfähigkeit, der Militärdiensttauglichkeit und der Tauglichkeit und der Fähigkeit, Zivildienstleistungen in Zivilschutzorganisationen zu erbringen;
- g. dem Bundesamt für Polizei zur Ausschreibung von zivildienstpflchtigen Personen im automatisierten Fahndungssystem zwecks Ermittlung ihres Aufenthalts und zur Revokation der Ausschreibung nach erfolgter Ermittlung;
- j. *Aufgehoben*



Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz

(Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG)

Vorlage B: Bestimmungen zum Koordinierten Sanitätsdienst, dem Koordinierten Verkehr und den kantonalen Notfalltreffpunkten sowie allgemeine Bestimmungen zum Zivilschutz

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019² wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}

^{2bis} Er regelt im Bereich des koordinierten Sanitätsdiensts:

- a. die Aus-, Weiter- und Fortbildung und die Forschung;
- b. den Einsatz der Mittel der Stellen, die mit der Planung, der Vorbereitung und der Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind.

^{2ter} Er regelt im Bereich der Koordination des Verkehrswesens:

- a. welche Stellen mit der Planung, der Vorbereitung und der Durchführung von Massnahmen zur Ereignisbewältigung beauftragt sind;
- b. die Anordnung und die Durchführung von vorrangigen Transporten im Personen- und Güterverkehr zur Ereignisbewältigung.

AS

¹ BBl ...

² SR 520.1

Art. 9 Abs. 3^{bis} und 5

^{3bis} Die Kantone betreiben Notfalltreffpunkte. Das BABS unterstützt sie bei der Koordination.

⁵ Er stellt sicher, dass die Systeme nach den Absätzen 1 Buchstaben b und c sowie 2–4 auch für Menschen mit Behinderung zugänglich sind.

Art. 12 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 13 Abs. 1

¹ Das BABS sorgt in Zusammenarbeit mit den Kantonen und weiteren Stellen für die Forschung und Entwicklung im Bevölkerungsschutz, insbesondere in den Bereichen der Gefährdungs- und Risikoanalyse, der technischen Entwicklung, der Notfall- und Katastrophenmedizin und der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen.

Art. 22 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Es kann Dritte mit der Durchführung von Aus-, Weiter- und Fortbildungen sowie Forschungstätigkeiten beauftragen.

Art. 27 Bst. b

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 2 Bst. b–c^{bis}

² Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

b. *Aufgehoben*

c. von einer medizinischen Untersuchungskommission für militärdienstuntauglich erklärt wurde und in diesem Zeitpunkt mindestens 166 Tage Ausbildungsdienst in der Armee geleistet hat;

^{c^{bis}} aus der Zivildienstpflicht ausscheidet; ausgenommen sind Personen, die von der Vollzugsstelle des Bundes für den Zivildienst wegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe b des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995³ vorzeitig aus dem Zivildienst entlassen wurden und in diesem Zeitpunkt insgesamt weniger als 166 Tage Ausbildungsdienst in der Armee oder Dienst im Zivildienst geleistet haben;

Art. 31 Abs. 1–4 und 7 Bst. a

¹ Die Schutzdienstpflicht beginnt in dem Jahr, in dem die Person die Grundausbildung begonnen hat, frühestens mit 18 Jahren, und endet spätestens am Ende des Jahres, in dem sie 38 Jahre alt wird.

³ SR 824.0

² Sie dauert maximal vierzehn Jahre oder 245 Diensttage. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer nach Artikel 53 Absatz 1 zu leisten. Im Militärdienst geleistete Diensttage werden angerechnet.

³ und ⁴ *Aufgehoben*

⁷ Der Bundesrat kann:

a. *Aufgehoben*

Art. 34 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Personen, die bei ihrer Einbürgerung älter als 24 sind, werden von den Kantonen spätestens in dem Jahr, in dem sie 30 Jahre alt werden, zur Rekrutierung für den Zivilschutz aufgeboten.

Art. 35 Abs. 3 und 4

Aufgehoben

Art. 41 Wehrpflichtersatzabgabe

Schutzdienstpflichtigen und Personen, die freiwillig Schutzdienst leisten und ersatzabgabepflichtig sind, werden bei der Berechnung der Wehrpflichtersatzabgabe sämtliche geleisteten Schutzdiensttage angerechnet, die besoldet sind.

Art. 45 Abs. 2

² Das BABS erlässt Bestimmungen zum Aufgebot für Aus- und Weiterbildungsdienste nach Artikel 54 Absätze 2–4.

Art. 46 Abs. 4 und 47 Abs. 4

Aufgehoben

Art. 49 Abs. 1, 1^{bis}, 1^{quater} und 4–6

¹ Die Grundausbildung beginnt spätestens zwei Jahre nach der Rekrutierung für den Zivilschutz.

^{1bis} Personen, die nach der Vollendung ihres 24. Altersjahrs schutzdienstpflichtig werden, müssen die Grundausbildung innerhalb eines Jahres nach ihrer Einteilung im Zivilschutz beginnen.

^{1quater} Kann der Schutzdienstpflichtige die Frist des Beginns der Grundausbildung aus unvorhergesehenen Gründen nicht einhalten, so kann der Kanton diese verlängern. Der Schutzdienstpflichtige muss die Grundausbildung aber in jedem Fall spätestens in dem Jahr, in dem er 30 Jahre alt wird, beginnen.⁴

⁴ Wird zu Ziffer 1^{ter}, wenn Vorlage A später als Vorlage B in Kraft tritt.

⁴ Leistet eine Person freiwillig Schutzdienst oder hat sie bereits die Rekrutenschule absolviert, so kann der Kanton bestimmen, ob und welche Teile der Grundausbildung sie absolvieren muss. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

⁵ und ⁶ *Aufgehoben*

Art. 54 Abs. 2 Bst. c und Abs. 5

² Es ist zuständig für:

c. *Aufgehoben*

⁵ Es legt in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Ziele und die Inhalte der Zivilschutzausbildung fest.

Art. 71 Abs. 3, 75 Bst. d, 76 Abs. 1 Bst. d und Abs. 4, 91 Abs. 1 Bst. d und 93 Abs. 4 Aufgehoben

II

Die Änderung anderer Erlasse wird im Anhang geregelt.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Anhang
(Ziff. II)

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Militärgesetz vom 3. Februar 1995⁵

Art. 49 Abs. 2

² Rekrutierte, welche die Rekrutenschule am Ende des Jahres, in dem sie das 25. Altersjahr vollenden, nicht absolviert haben, werden aus der Militärdienstpflicht entlassen und der Schutzdienstpflicht unterstellt.

2. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008⁶ über militärische und andere Informationssysteme im VBS

Art. 72 Verantwortliches Organ

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) betreibt das Informations- und Einsatz-System Koordinierter Sanitätsdienst (IES-KSD).

Art. 73 Einleitungssatz

Das IES-KSD dient dem BABS sowie den zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Durchführung von sanitätsdienstlichen Massnahmen beauftragt sind (KSD-Partner), bei der Bewältigung von sanitätsdienstlich relevanten Ereignissen für folgende Aufgaben:

Art. 75 Einleitungssatz

Das BABS und die KSD-Partner beschaffen die Daten für das IES-KSD bei:

⁵ SR 510.10

⁶ SR 510.91